

Wird von den Parlamentsdiensten ausgefüllt

Ordnungsnummer: \_\_\_\_\_

Eingereicht am (Datum/Zeit): \_\_\_\_\_

## Motion

(Art. 61, 63 + 68 – 70 GRG; Art. 72 – 74 + 77 – 79 GO)

	Urheber/-in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich)	Unterschrift
1.	FDP.Die Liberalen (Reinhard)	
2.	Corinne Schmidhauser, Interlaken (FDP)	
3.	Peter Bohnenblust, Biel (FDP)	

### **Titel: Stärkung des Justizstandortes Bern**

#### **Antrag:**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um am Handelsgericht des Kantons Bern eine spezielle Gerichtskammer für internationale Handelsstreitigkeiten einzurichten.

#### **Kurze Begründung:**

Im Zuge des Brexit dürfte London seine bisherige Vormachtstellung als Drehscheibe des internationalen Handels in Europa teilweise einbüßen. Damit einher geht auch ein gewisser Bedeutungsverlust als Standort für internationale Handelsstreitigkeiten. Deshalb haben jüngst Deutschland, Frankreich und die Niederlande die Grundlagen für internationale Handelsstreitigkeiten vor speziellen Gerichtskammern geschaffen. Die Landgerichte Hamburg und Frankfurt am Main führen seit 2018 spezielle Gerichtskammern zur Erledigung internationaler Handelsstreitigkeiten, wobei die Verfahren auch in Englisch geführt werden können. Auch das Handelsgericht zu Paris in diesem Beispiel gefolgt, und jüngst wurde in den Niederlanden der Netherlands Commerical Court geschaffen.

Die Schweiz geniesst seit vielen Jahren einen guten Ruf als internationales Streitschlichtungsforum. Auch auf dem internationalen politischen Parkett wird sie traditionell für ihre «guten Dienste» geschätzt. Nun soll dem Beispiel der einleitend genannten Europäischen Staaten gefolgt und ein neues Streiterledigungsangebot für internationale Streitigkeiten geschaffen werden.

Im Rahmen der laufenden Revision der Zivilprozessordnung (ZPO) schlägt der Bundesrat vor, auf Stufe Bundesrecht die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit die Kantone künftig spezialisierte Gerichte bzw. Gerichtskammern für internationale Handelsstreitigkeiten schaffen können. Damit soll die Schweiz als international anerkannter Justizplatz in Handelssachen gestärkt werden.

Aufgabe der Kantone wird es sein, ihre Gerichtsorganisation anzupassen, und die entsprechenden Gerichte zu schaffen. Wie üblich in internationalen Handelsfragen haben die Kantone Zürich und Genf die Führungsrolle übernommen und sind derzeit daran, die Anpassung ihrer kantonalen Rechtsgrundlagen vorzubereiten. So soll das Zürcher Handelsgericht eine Kammer erhalten, die ausschliesslich internationale Streitfälle – auch auf Englisch - behandelt. So soll „Zurich International Commercial Court“ heissen.



Die Schaffung separater Gerichtskammern für internationale Handelsstreitigkeiten schafft keine Konkurrenz zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, in der die Schweiz seit vielen Jahren eine bedeutende Rolle spielt. Die private Schiedsgerichtsbarkeit dient vorab Grossunternehmen zur diskreten Streiterledigung, ist aber mit sehr hohen Kosten verbunden. Das neue Angebot würde sich primär an Mittelständische Unternehmen richten und hätte gewichtige Vorteile:

- So bieten staatliche Gerichte den Vorteil staatlicher Durchsetzung (etwa im Beweisverfahren),
- Die Verfahren sind zwar öffentlich, werden aber schriftlich geführt und ohne Publikum durchgeführt,
- Das Urteil ist an das Bundesgericht weiterzugsfähig.

Der Kanton Bern sollte bei dieser neuen Entwicklung nicht abseits stehen, sondern die Chance nutzen, um nebst den Kantonen Zürich und Genf eine Vorreiterrolle zu übernehmen und den Justizstandort Bern zu stärken. Die Schaffung einer speziellen Gerichtskammer am Handelsgericht ist nicht mit substantiellen Kosten verbunden, bzw. darf davon ausgegangen werden, dass die wirtschaftlich positiven Effekte die Kosten bei weitem decken. Denn der Standort Bern wäre geradezu prädestiniert für dieses Angebot. Er bietet

- Diskretion
- Mehrsprachigkeit
- Effiziente und kompetente Gerichte
- Eine gute Erreichbarkeit im Zentrum Europas
- Eine gute Infrastruktur
- Ein sehr angenehmes Ambiente

**Dringlichkeit** (Einreichfrist 1. Sessionstag bis 16.00 Uhr [Art. 74 Abs. 1 GO])

ja  nein

Die ZPO-Revision ist auf Bundesebene im Parlament hängig. Im Kanton Zürich ist schon seit längerem ein entsprechender Vorstoss hängig. Sobald auf Bundesebene die Rechtsgrundlagen geschaffen sind, sollte der Kanton Bern unverzüglich seine Rechtsgrundlagen anpassen. Nur so ist sichergestellt, dass die Einführung im Kanton Bern parallel zur Einführung im Kanton Zürich und ggf. anderen Kantonen stattfinden kann.

**Ort / Datum**

04.06.2021

**Mitunterzeichner/-in**

	Name / Vorname	Unterschrift
1.		
2.		
3.		